
S 11 R 685/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie – Glaubhaftmachung – Mindesthöhe
Leitsätze	Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 , SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 , SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 R 685/18 ZV
Datum	19.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 553/21 ZV
Datum	05.05.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Ä
Ä
Ä
Ä

Ä
Ä

Ä

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 19. Oktober 2021 abgeändert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Äberprüfungsablehnungsbescheides vom 5. November 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 2018, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 29. Juli 2003 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1978 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte des Klägers wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

Für das Jahr: Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

1978	257,97 Mark
1979	291,41 Mark
1980	300,67 Mark
1981	335,95 Mark
1982	341,64 Mark
1983	355,59 Mark

Ä

Im Äbrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Ä

2. Die Beklagte erstattet dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten zu vier Fünfteln.

Ä

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand:

Ä

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Äberprüfungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des Klägers für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen

Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Jahre 1978 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von Jahresendprämien festzustellen.

Ä

Der 1950 geborene Kläger ist, nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums in der Fachrichtung Kybernetik und Automatisierungstechnik an der Ingenieurhochschule Z. in der Zeit von September 1971 bis Februar 1975, aufgrund Urkunde vom 26. Februar 1975 berechtigt, die Berufsbezeichnung „Hochschulingenieur“ zu führen. Er war vom 1. März 1975 bis 29. Februar 1976 als Hochschulingenieur im Bereich Technologie im volkseigenen Betrieb (VEB) Stern-Radio Y. und vom 1. März 1976 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) als Technologe und Abteilungsleiter Instandhaltung im VEB Kalichemie Farbenfabrik X. beschäftigt. Er erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Ä

Am 9. April 2003 beantragte der Kläger die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte eine Entgeltbescheinigung der LACUFA AG vom 26. April 2002 (für den Beschäftigungszeitraum von März 1976 bis Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 29. Juli 2003 stellte die Beklagte die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. März 1975 bis 30. Juni 1990 als „nachgewiesene Zeiten“ der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, unter anderem auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der LACUFA AG vom 26. April 2002, fest.

Ä

Mit Überprüfungsantrag vom 20. August 2015 (Eingang bei der Beklagten am 24. August 2015) begehrte der Kläger die Berücksichtigung von Jahresendprämien in Höhe von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung legte er eine schriftliche Erklärung der LACUFA AG vom 16. Februar 2015 vor, in der ausgeführt ist, dass im VEB Kalichemie Farbenfabrik X. den Mitarbeitern und somit auch an den Kläger regelmäßig Jahresendprämien gezahlt wurden.

Ä

Den Überprüfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 5. November 2015 ab.

Ä

Hiergegen legte der Klager mit Schreiben vom 12. November 2015 (Eingang bei der Beklagten am 16. November 2015) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von Jahresendpramien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung.



Die Beklagte forderte im Widerspruchsverfahren unter anderem mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 vom Staatsarchiv  Z,  und mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 von der Caparol Industrial Solutions GmbH jeweils eine Auskunft an. Das Staatsarchiv  Z,  teilte mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 mit, dass keine Unterlagen zu den vom Klager im Betrieb bezogenen Jahresendpramien vorhanden sind. Die DAW SE Werk  X,  teilte mit Schreiben vom 25. Januar 2018 mit, dass regelmaig Jahresendpramien gezahlt wurden, jedoch aufgrund von nderungen in der Betriebsstruktur keine schriftlichen Nachweise mehr vorhanden sind. Der Klager reichte im Widerspruchsverfahren eine schriftliche Erklrung des Zeugen D, vom 10. Oktober 2017 ein, in der ausgefhrt ist, dass der Klager jhrlich eine Jahresendpramie in Hhe von mindestens 70 Prozent des monatlichen Bruttogehaltes vom VEB Kalichemie Farbenfabrik  X,  erhalten habe.



Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 31. Juli 2018 als unbegrndet zurck. Zur Begrndung fhrte sie aus: Der Zufluss und die Hhe der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendpramien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Zeugenerklrung enthielte keine konkreten Angaben und sei daher nicht ausreichend. Die Hhe der Jahresendpramien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden knnten. Eine pauschale Bercksichtigung der Pramien knne daher nicht erfolgen.



Hiergegen erhob der Klager am 27. August 2018 Klage zum Sozialgericht Leipzig und begehrte die Bercksichtigung von Jahresendpramien fr die Zuflussjahre 1977 bis 1990 als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung legte er eine schriftliche Erklrung der DAW SE Werk  X,  vom 14. August 2018 vor, in der ausgefhrt ist, dass im VEB Kalichemie Farbenfabrik  X,  den Mitarbeitern und somit auch an den Klager jhrlich Jahresendpramien in Hhe von mindestens 70 Prozent des monatlichen Bruttogehaltes gezahlt wurden.



Das Sozialgericht Leipzig hat die Klage mit Urteil vom 19. Oktober 2021 abgewiesen. Zur Begrndung hat es auf die Ausfhrungen im Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 31. Juli 2018 verwiesen.

Â

Gegen das am 10. November 2021 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 6. Dezember 2021 Berufung eingelegt, mit der er nur noch sein Begehren nach Feststellung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r den Zeitraum von 1978 bis 1983 (Zuflussjahre) in einer MindesthÃ¶he weiterverfolgt. Die JahresendprÃ¤mienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugen- und BetriebserklÃ¤rungen glaubhaft gemacht worden. Deren HÃ¶he sei zumindest in der MindesthÃ¶he von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5.Â und 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt â sinngemÃ¤Ã und sachdienlich gefasst â,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 19. Oktober 2021 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des ÃberprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 5.Â November 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 2018, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 29. Juli 2003 abzuÃ¤ndern und JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1978 bis 1983 als zusÃ¤tzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus: Die GewÃ¤hrung einer JahresendprÃ¤mie in einer MindesthÃ¶he sei rechtlich nicht zulÃ¤ssig. Die PrÃ¤mienverordnungen der DDR hÃ¤tten keine individuelle MindesthÃ¶he einer JahresendprÃ¤mie vorgesehen. Das unzulÃ¤ssige SchÃtzergebnis wÃ¼rde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloÃ einfache MÃ¶glichkeit, dass den Anspruchsstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genÃ¼ge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsÃ¤chlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts nun auch â rechtsfÃ¶rmlich â mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die â Mindest-JEPâ-Judikatur des 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht â als erstes

Obergerichtshof mit rechtskräftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert.

Â

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom Kläger angefordert sowie eine schriftliche Auskunft des Zeugen D., am 13. März 2022 eingeholt.

Â

Mit Schriftsätzen vom 4. April 2022 (Beklagte) sowie vom 11. April 2022 (Kläger) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Â

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Â

I.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([Â§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

II.

Die statthafte und zulässige Berufung des Klägers ist überwiegend begründet, weil das Sozialgericht Leipzig die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der Kläger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihm in den Jahren 1978 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 29. Juli 2003 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1977 und 1984 bis 1990 begehrt der Kläger ausdrücklich und ausweislich seines Berufungsbegründungsschriftsatzes vom 3. Dezember 2021 nicht (mehr); insoweit ist das Urteil des Sozialgerichts Leipzig bereits rechtskräftig geworden ([Â§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)).

Â

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 5. November 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 2018 ([Â§ 95 SGG](#)) ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 29. Juli 2003 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als (teilweise) unrichtig erweist ([Â§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 19. Oktober 2021 (teilweise) abzuÃ¤ndern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 5. November 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 29. Juli 2003 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1978 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit der KlÃ¤ger hÃ¶here, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mien begehrt, war die Berufung im Ãbrigen (zumindest aus GrÃ¼nden der Klarstellung) zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÃG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Im Ãbrigen ist ein rechtswidriger, nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen. Er kann auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden.

Â

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 29. Juli 2003 ist teilweise rechtswidrig.

Â

Nach [Â§ 8 Abs. 1 AAÃG](#) hat die Beklagte als der unter anderem fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger in einem dem Vormerkungsverfahren ([Â§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ã¤hnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 29. Juli 2003 Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG (vgl. [Â§ 5 AAÃG](#)) sowie

die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ArbZG). Jahresendprämien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Ä

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ArbZG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. § 5 ArbZG) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 ArbZG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werktätigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 § 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des § 6 Abs. 1 Satz 1 ArbZG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des § 5 ArbZG als Verdienst ([§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das erzielte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort „erzielt“ folgt im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Satz 1 ArbZG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem aufgrund seiner Beschäftigung zugeflossen ist, ihm also tatsächlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die Werktätigen unter bestimmten Voraussetzungen Prämien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknüpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausüben. Lohn und Prämien waren Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung (vgl. Kunz/Thiel, [Arbeitsrecht \[der DDR\]](#) Lehrbuch, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein Anspruch auf Jahresendprämie, wenn

- die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werktätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,
- der Werktätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und
- der Werktätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des

Betriebs war.

Die Feststellung von Betr gen, die als Jahresendpr mien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empf nger die Voraussetzungen der   117, 118 DDR-AGB erf llt hatte. Hierf r und f r den Zufluss tr gt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007   B 4 RS 4/06 R   SozR 4-8570   6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Sch tzungsm glichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016   B 5 RS 4/16 R   SozR 4-8570   6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

 

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendpr mien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der Kl ger hat, um eine Feststellung zus tzlicher Entgelte beanspruchen zu k nnen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erf llt gewesen sind und zus tzlich, dass ihm ein bestimmter, ber cksichtigungsf higer Betrag auch zugeflossen, also tats chlich gezahlt, worden ist.

 

Gem    128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen  berzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die M glichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendpr mien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des   6 Abs. 6 AA G abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu f nf Sechsteln ber cksichtigt.

 

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der Kl ger den Zufluss von Jahresendpr mien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete H he der Jahresendpr mien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar f r die Zuflussjahre 1978 bis 1983 in einer Mindesth he glaubhaft machen k nnen; eine Sch tzung   wie vom Kl ger im Klageverfahren urspr nglich noch begehrt   hingegen ist nicht m glich (dazu nachfolgend unter 2.).

 

1.

Der Zufluss von Jahresendpr mien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch (f r die begehrten

gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die „gute Möglichkeit“ aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – [SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Â

Dies zu Grunde gelegt, hat der Kläger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) für den Bezug einer Jahresendprämie für die Zufussjahre 1978 bis 1983 vorlagen und er jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

Â

aa)

Der Kläger war in den Jahren 1977 bis 1982 jeweils während des gesamten Planjahres Angehöriger des VEB Kalichemie Farbenfabrik „X“. (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten Arbeits- und Änderungsverträgen sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Â

bb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien für das Arbeitskollektiv, dem der Kläger angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, „Arbeitsrecht [der DDR]“ Lehrbuch, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§ 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die „Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds“ für

volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Prämienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Ä

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, Die leere Hülle ist tot wie geht es weiter?, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

Ä

cc)

Ausgehend von den schriftlichen Aussagen des Zeugen D., den schriftlichen Erklärungen der LACUFA AG und der DAW SE Werk X sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der Kläger und das Arbeitskollektiv, dem er angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Ä

Der Zeuge Dâ..., der in der Kaderabteilung des Betriebes tätig war, gab in seiner schriftlichen Zeugenauskunft vom 10. Oktober 2017 aus eigener Kenntnis sowie aufgrund von Gesprächen mit Mitarbeitern des Personalwesens und des Werkes an, dass der VEB Kalichemie Farbenfabrik jährlich Jahresendprämien an alle Mitarbeiter, und damit auch an den Kläger, auszahlte. Auf die schriftliche Nachfrage des Berufungsgerichts vom 24. Januar 2022 bekundete der Zeuge Dâ... mit Schreiben vom 13. März 2022, dass im Betrieb jährlich Jahresendprämien Ende des Jahres an die Mitarbeiter in bar und gegen Quittung ausgezahlt wurden. Die Berechnung und Auszahlung erfolgte durch den ökonomischen Bereich des Betriebes. Jahresendprämien erhielten alle Mitarbeiter; ausgeschlossen waren nur Mitarbeiter, die gegen die Arbeitsordnung (etwa in Form von Arbeitsbummelei oder Verstoßes gegen das Alkoholverbot am Arbeitsplatz) verstießen. Die Jahresendprämienengewährung erfolgte auf der Grundlage von Rahmenkollektivverträgen und Betriebsprämienordnungen. Die Plankennziffern wurden vom Betrieb jährlich erfüllt; das Ergebnis und die Festlegung erfolgten durch den Bereich Ökonomie. Der Kläger erhielt jährlich Jahresendprämien vom Betrieb ausgezahlt, da seinerseits kein Verstoß gegen die Arbeitsordnung vorlag.

Ä

Die Angaben des Zeugen Dâ... korrespondieren mit den wiederholten schriftlichen Angaben der Rechtsnachfolgebetriebe des VEB Kalichemie Farbenfabrik Xâ...: So wird in der schriftlichen Erklärung der LACUFA AG vom 16. Februar 2015 ausgeführt, dass im VEB Kalichemie Farbenfabrik den Mitarbeitern und somit auch dem Kläger regelmäßig Jahresendprämien gezahlt wurden. In der schriftlichen Erklärung der DAW SE Werk Xâ... vom 14. August 2018 wird ebenfalls ausgeführt, dass im VEB Kalichemie Farbenfabrik den Mitarbeitern und somit auch dem Kläger jährlich Jahresendprämien gezahlt wurden.

Ä

Unzulänglichkeiten des Klägers, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben des Zeugen Dâ... sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen und betrieblichen Leistungseinschätzungen plausibel und bestätigen die berechnete Annahme, dass der Kläger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte:

Ä

Den Arbeitsänderungsverträgen ist zu entnehmen, dass der Kläger kontinuierliche Gehaltssteigerungen wegen seiner betrieblichen Leistungen erreichte.

Ä

In einer betrieblichen Leistungseinschätzung vom 3. April 1985, die über den Zeitraum der Tätigkeit des Klägers im Betrieb bereits seit 1968 Auskunft gibt, ist ausgeführt, dass der Kläger

- die ihm gestellten Arbeitsaufgaben, aufgrund seiner Ausbildung sowie aufgrund seines fachlichen und theoretischen Wissens, gewissenhaft und in guter Qualität erfüllt,
- großes Talent bei der Vorbereitung und Durchführung von Großreparaturen zeigte,
- stets besondere Aktivitäten verrichtete,
- immer bereit war, Reparaturen auch außerhalb der Arbeitszeit auszuführen,
- Zuarbeiten für das Kombinat stets termingerecht und in guter Qualität erledigte,
- besonders große Aufmerksamkeit auch der Brigadearbeit widmete.

Ä

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des Klägers im übrigen durch die ihm von seinem Beschäftigungsbetrieb mit Urkunde vom 1. Mai 1985 verliehene Auszeichnung als „Aktivist der sozialistischen Arbeit“. Mit dieser Auszeichnung wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewürdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der „Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist der sozialistischen Arbeit“, die Bestandteil der „Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen“ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Ä

Zusammenfassend wird dem Kläger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm übertragene Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnete Zweifel an der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrängen.

Ä

2.

Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1977 bis 1982) in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 zur Auszahlung an den Kläger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die Zuflussjahre 1978 bis 1983 zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die Höhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendprämie darf entgegen der früheren Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts allerdings nicht geschätzt werden (dazu

nachfolgend unter c).

Â

a)

Die dem KlÃ¤ger fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1977 bis 1982) in den Jahren 1978 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÃmienbetrÃ¤ge sind der HÃ¶he nach nicht nachgewiesen:

Â

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃhrungsunterlagen, BeurteilungsbÃ¼rgen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an den KlÃ¤ger geflossene PrÃmienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine Unterlagen, mit denen er die GewÃhrung von JahresendprÃmien belegen kÃ¶nnte, wie er selbst ausfÃ¼hrte.

Â

Unterlagen Ã¼ber die Auszahlung von JahresendprÃmien im VEB Kalichemie Farbenfabrik Â Xâ. Â liegen auch nicht mehr vor, wie sich aus den von der Beklagten im Widerspruchsverfahren eingeholten AuskÃ¼nften des Staatsarchivs Â Zâ. Â vom 6. Oktober 2017 und der DAW SE Werk Â Xâ. Â vom 25. Januar 2018 ergibt.

Â

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben des Betriebes konnte auch der Zeuge Dâ. nicht vorlegen.

Â

Nachweise zu an die KlÃ¤ger gezahlten JahresendprÃmien liegen auch im Ã¼brigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Â§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort â wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde â lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinatn gezahlten durchschnittlichen JahresendprÃmienbetrÃ¤ge pro VollbeschÃftigteneinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei RÃ¼ckschluss auf die individuelle HÃ¶he der an den KlÃ¤ger in einem konkreten Betrieb gezahlten JahresendprÃmienthÃ¶he erlauben.

Â

b)

Die konkrete Höhe der an den Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1977 bis 1982) in den Jahren 1978 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die für die Planjahre 1977 bis 1982 in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämienbeträge zumindest zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Ä

aa)

Den Angaben des Klägers sowie des Zeugen D. kann lediglich entnommen werden, dass sich die Jahresendprämie am Monatsgehalt des jeweiligen Werkstätigen orientierte. Der Kläger selbst tätigte keinerlei Angaben zu den konkreten Höhen der Jahresendprämienbeträge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen Jahresendprämien das Monatsgehalt des jeweiligen Beschäftigten war und die Prämienbeträge auf der Grundlage der Planerfüllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Der Zeuge D. bestätigte dieses grundsätzliche Prozedere und führte aus, zu den Höhen der Jahresendprämienbeträge des Klägers keine konkreten Angaben mehr tätigen zu können. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhängig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende Präzisierung erbrachte die Zeugenbefragung nicht. Soweit der Zeuge in seinen schriftlichen Auskünften vom 10. Oktober 2017 und vom 13. März 2022 ausführte, die jährlich ausgeschütteten Jahresendprämien hätten mindestens 70 Prozent des monatlichen Bruttogehaltes bzw. 80 bis 100 Prozent eines Monatslohnes entsprochen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angaben jeglicher Tatsachenbasis entbehren, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erläutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnittsbetrag ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten Höhe ist mit solchen „in der Regel“, „circa“, „zwischen“, „etwa“- oder „ungefähr“-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) Schätzung hinausläuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder vom Zeugen noch vom Kläger getätigt werden. Selbiges gilt im übrigen für die unbelegten Angaben in der schriftlichen Auskunft der DAW SE Werk X. vom 14. August 2018, zumal in der schriftlichen Auskunft der DAW SE Werk X. vom 25. Januar 2018 explizit ausgeführt wird, dass aufgrund von Änderungen in der Betriebsstruktur keinerlei schriftliche Nachweise mehr vorhanden sind.

Ä

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des KlÄxgers sowie des Zeugen DÄ; zur HÄ;he der an den KlÄxger geflossenen JahresendprÄxmienbetrÄxge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen ErinnerungsvermÄ;gen, das mit der LÄ;xnge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jÄ;hrlich differierende BetrÄxge kaum einen geeigneten BeurteilungsmaÄ;stab im Sinne einer Ä;guten MÄ;glichkeitÄ; gerade des vom KlÄxger oder dem Zeugen angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Ä

DarÄ;ber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsÄ;tlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten MaÄ;stab fehlt, an dem die konkrete HÄ;he der dem Grunde nach bezogenen JahresendprÄxmien beurteilt werden kann und der vom KlÄxger und dem Zeugen behauptete MaÄ;stab, nÄ;mlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs-Ä; oder Grundwert zur Berechnung einer JahresendprÄxmie war:

Ä

Nicht der Durchschnittslohn des WerkÄ;tigen war Ausgangsbasis fÄ;r die Festlegung der HÄ;he der JahresendprÄxmie, sondern die ErfÄ;llung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., Ä;Lohn und PrÄxmie Ä; ErlÄ;uterungen zum 5.Ä; Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDRÄ; [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, Ä;Wirksame Leistungsstimulierung durch JahresendprÄxmieÄ;, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zÄ;hlte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen Ä;ber die Bedingungen der GewÄ;hrung einer JahresendprÄxmie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern fÄ;r den einzelnen WerkÄ;tigen zur Berechnung der JahresendprÄxmie abgeleitet werden konnten.

Ä

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die PrÄxmienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. PrÄxmienfond-VO 1973 sowie die PrÄxmienfond-VO 1982 fest, wie die JahresendprÄxmie wirksamer zur ErfÄ;llung und Ä;bererfÄ;llung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (Ä; 7 PrÄxmienfond-VO 1972, Ä; 9 PrÄxmienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen WerkÄ;tigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs Ä;bereinstimmten und Ä;ber das Haushaltsbuch oder durch andere bewÄ;hrte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (Ä; 7 Abs. 1 PrÄxmienfond-VO 1972, Ä; 9 Abs. 3 PrÄxmienfond-VO 1982). Die durchschnittliche JahresendprÄxmie je BeschÄ;tigten war in der Regel in der

gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werkstätte und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972) [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werkstätte nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren wesentliche Erhöhung sowie die Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Ä

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des Klägers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten der Kläger oder der Zeuge oder die Firma DAW SE Werk X

Ä nachvollziehbare Angaben tätigen.

Ä

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendpremiennennungen berücksichtigt worden sind – etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten –, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendpremiennennungen in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an den Kläger glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre – wie ausgeführt – erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom Kläger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendpremiennennung nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

Ä

bb)

Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung

- der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämiennennungenfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinatennennungen, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: Prämiennennungenfonds-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämiennennungenfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinatennennungen, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: 2. Prämiennennungenfonds-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626),
- der Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämiennennungenfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (nachfolgend: Prämiennennungenfonds-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
- der Prämiennennungenfonds-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämiennennungenfonds-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämiennennungenfonds-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämiennennungenfonds-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendpremiennennungen in einer Mindesthöhe in Betracht.

Ä

Für diese Zeiträume legten

- Â§ 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968,
- Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und
- Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972

nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werkstätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werkstätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestätigen damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die für diese Werkstätigen zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werkstätigen anknüpfen. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätigen daher als generelle Anknüpfungstatsachen bzw. als generelle Tatsachen heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestätigen im Zeitraum ihrer Geltung zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werkstätigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen Werkstätigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. an einen monatlichen Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. monatlichen Durchschnittsverdienst des, also des einzelnen, Werkstätigen an (Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werkstätigen ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S.

551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der âZweiten Verordnung âber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und âber die Lohnzahlungâ (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete â war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle BeschÃftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) BezugsgrÃÃe. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vortrÃgt, dass ein grundsÃtzlicher Rechtsanspruch des einzelnen WerktÃtigen auf eine PrÃmierung in Form von JahresendprÃmie nur dann bestanden hat, wenn es der PrÃmienfonds ermÃglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes fÃr diese Form der materiellen Interessiertheit zur VerfÃgung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vortrÃgt, dass Voraussetzung dafÃr war, dass WerktÃtige einen Rechtsanspruch auf die LeistungsprÃmienart âJahresendprÃmieâ dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete PrÃmienmittel zumindest in diesem Umfang fÃr die JahresendprÃmie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche PrÃmienfond des BeschÃftigungsbetriebes des KlÃgers in den betroffenen JahresendprÃmienjahren diese Voraussetzungen konkret erfÃllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsÃchlich glaubhaft gemacht worden, weil der KlÃger sÃmtliche konkrete Voraussetzungen fÃr einen Rechtsanspruch auf JahresendprÃmie in den streitgegenstÃndlichen JahresendprÃmienjahren erfÃllte. Die Beklagte verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollstÃndig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der HÃhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes kÃme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der PrÃmienfond den Mindestbetrag in der MindesthÃhe âberhaupt zur VerfÃgung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete PrÃmienmittel im Mindestumfang âberhaupt fÃr die JahresendprÃmie bereitgestellt habe, mithin, ob der KlÃger dem Grunde nach âberhaupt Anspruch auf JahresendprÃmien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten einen unzulÃssigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. âpetitio principii).

Â

fÃr den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen PrÃmienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder Ãhnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer JahresendprÃmie nicht mehr festgestellt werden. Die PrÃmienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare MindesthÃhe der JahresendprÃmie des einzelnen WerktÃtigen nicht mehr fest. Â§ 9 Abs. 3 Satz 5 PrÃmienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen WerktÃtigen (bei ErfÃllung der fÃr sie festgelegten Leistungskriterien und bei ErfÃllung und ÃbererfÃllung der fÃr den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine JahresendprÃmie annÃhernd in gleicher HÃhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der PrÃmienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der PrÃmienfond-VOâen 1968, 1971 und 1972 weder eine MindesthÃhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs âsollenâ in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende

oder aus bundesrechtlicher Sicht „justiziable“ Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine „statische Fortschreibung“ der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Ä

Soweit sich die Beklagte im Äbrigen auf die Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (nicht veröffentlicht) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat „trotz Äberprüfung“ keinen Anlass sieht seine begründete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuändern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begründeten Argumentation des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen Fällen gerade nicht entscheidungstragend war (wörtlich heißt es dort: „unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Prämien-Verordnungen wie vom 5. Senat des Sächsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 überhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten in einer gesetzlich bestimmten Höhe herangezogen werden können,“). Im Äbrigen behandelt der erkennende Senat die Prämienverordnungen der DDR auch nicht wie die Beklagte meint „als Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten“; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (nicht veröffentlicht). Denn auch in diesem wird „neben dem lediglich fast zehnteiligem Abschreiben“ aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts „nur angeführt, dass die Prämienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Beschäftigten vermitteln. Davon geht nochmals auch der erkennende Senat aus. Die Prämienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als „generelle Anknüpfungstatsachen“ bzw. „als generelle Tatsachen“ (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 14 ff.) für die Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätten herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne Werkstätte im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umstände glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendprämienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfüllt hatte. Einen „Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätten auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämien aus den Prämienverordnungen“ nimmt der

erkennende Senat entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die Prämienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach.

Ä

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erläuterten Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1977 bis 1982 und damit für die Zuflussjahre 1978 bis 1983 Bedeutung, weil der Kläger in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des Klägers, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 29. Juli 2003 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskürften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigung der LACUFA AG vom 26. April 2002), hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtet, trägt die gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 6 AA-G hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fünf Sechsteln zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Maßgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben können, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Überstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie Prämien, Untertageprämien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Entschädigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 29. Juli 2003 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskürften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigung der LACUFA AG vom 26. April 2002) sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel.

Ä

Dies zu Grunde gelegt, sind für den Kläger Jahresendprämienzahlungen für die in den Planjahren 1977 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1978

bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen:

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnitt	JEP-Mindestbetrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1977	11.144,10 M	928,68 M	309,56 M	257,97 M	1978
1978	12.588,80 M	1.049,07 M	349,69 M	291,41 M	1979
1979	12.988,65 M	1.082,39 M	360,80 M	300,67 M	1980
1980	14.512,91 M	1.209,41 M	403,14 M	335,95 M	1981
1981	14.758,90 M	1.229,91 M	409,97 M	341,64 M	1982
1982	15.361,38 M	1.280,12 M	426,71 M	355,59 M	1983

Ä Ä

c)

Weil der Kläger den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1977 bis 1982 in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch über die Mindesthöhe hinaus konkret glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) SozR 4-8570 [§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.](#)). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht [§ 6 AA G](#) nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzungsbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengeren Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus [§ 6 Abs. 5 AA G](#) in Verbindung mit [§ 256b Abs. 1](#) und [§ 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI](#) ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzungsbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß [§ 287 ZPO](#), die nach [§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und entsprechend anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [§ 6 Abs. 6 AA G](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und lässt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [§ 6 Abs. 6 AA G](#) die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die

Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines berechneten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 [B 4 RA 6/99 R](#) [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

3.

Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1978 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6. Abs. 1 Satz 1 AAÖG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÖG) steuerfrei im Sinne des [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit [Â§ 1 ArEV](#) (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Â

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollständige Kostenerstattung kam [trotz](#) der im Berufungsverfahren nur noch für die Zuflussjahre 1978 bis 1983 in der Mindesthöhe geltend gemachten Jahresendprämien [nicht](#) in Betracht, weil im Widerspruchs- und Klageverfahren Jahresendprämien auch für die Zuflussjahre 1977 und 1984 bis 1990 in Höhe von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote für das gesamte Verfahren zu bilden.

Â

IV.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 11.05.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024